



# **MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV**

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

**VOM 12. APRIL 2011**

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 28. Februar 2008

des Heeresstabes, Immobilien Heer, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern

betreffend

**Gemeinden Häggenschwil und Waldkirch SG; Truppenübungsplatz Bernhardzell  
Neubau Übersetzstelle Hilttern**

**I**

*stellt fest:*

1. Mit Unterschrift vom 16. Dezember 2006 reichte der Heeresstab, Immobilien Heer das nachträgliche Gesuch zum Bau einer Übersetzstelle auf dem Truppenübungsplatz Bernhardzell der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Im Zusammenhang mit der Übung „Rheintal 06“ wurde auf dem Truppenübungsplatz Bernhardzell eine provisorische Übersetzstelle für Stahlträgerbrücken erbaut. Diese Aktion der Territorialregion 4 sollte den subsidiären Einsatz militärischer Truppen nach einem Erdbeben simulieren und konkret den Rettungskräften den Zugang zu einem verwüsteten Dorf ermöglichen.

Der bauliche Eingriff wurde mit den interessierten kantonalen Stellen abgesprochen. Allerdings wurde kein militärisches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, obwohl dieses aufgrund der Zuständigkeit und der tangierten Umweltinteressen angezeigt gewesen wäre. Im Nachhinein entschied sich der Heeresstab, über diese provisorische Baute eine dauerhafte Lösung anzustreben und damit die zwei übrigen Übersetzstellen im Koordinationsabschnitt 42 zu entlasten.

3. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste vom 24. März bis am 8. Mai 2009 die öffentliche Auflage des Projekts.
4. Der Kanton St. Gallen hat seine Stellungnahme mit Schreiben vom 29. Juni 2009 mit derjenigen der Gemeinde Waldkirch vom 20. Mai 2009 an die Genehmigungsbehörde übermittelt.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen äussert sich in seiner Stellungnahme vom 29. Juni 2009 zum Vorhaben. Die provisorische Übersetzstelle wurde zudem durch den Kanton St. Gallen (Tiefbauamt, Amt für Jagt und Fischerei, Amt für Raumentwicklung) beurteilt.
6. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) reichte seinen Prüfbericht mit Schreiben vom 2. September 2009 ein.

## II

*zieht in Erwägung:*

### **A. Formelle Prüfung**

#### *1. Sachliche Zuständigkeit*

Die Übersetzstelle Hiltern auf dem Truppenübungsplatz Bernhardzell dient ausschliesslich militärischen Zwecken. Dabei handelt es sich um eine Geländeanlage, errichtet für Ausbildungszwecke der Armee (Art. 1 Abs. 2 lit. b MPV). Somit ist das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

#### *2. Anwendbares Verfahren*

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 Abs. 2 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; *SR 814.011*) verweist in Art. 1 auf im Anhang 5 aufgelistete militärische Anlagen. Die Übersetzstelle ist darin nicht erwähnt und fällt ebenso wenig unter Anhang 3 betreffend Wasserbau. Das Vorhaben unterliegt demzufolge keiner UVP nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG; *SR 814.01*).
- c. Militärische Übersetzstellen sind Objekte von gesamtraumplanerischem Interesse. Grundsätzlich gelten diese Bauten daher als sachplanrelevant im Sinne von Art. 6 Abs. 1 MPV. Eine einzelne Übersetzstelle vermag diese Qualifikation indes nicht zu erreichen. Weder wirkt sie sich, wie in Art. 6 Abs. 1 MPV gefordert, erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, noch vermag sie das Gesamtsystem in relevanter Weise zu verändern. Die provisorische Übersetzstelle Hiltern ist aus den genannten Gründen nicht sachplanrelevant.

### **B. Materielle Prüfung**

#### *1. Einsprachen*

Innerhalb der Auflagefrist vom 24. März 2009 bis 8. Mai 2009 sind gegen das Projekt keine Einsprachen eingegangen.

## 2. Stellungnahme der Gemeinde Waldkirch (SG)

Die Gemeinde Waldkirch hat am 20. Mai 2009 zum Projekt Stellung genommen. Sie stellt fest, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen oder sonstige Äusserungen gegen das Projekt gemacht worden sind. Die Gemeinde stellt den Antrag, dass ihr die Ausführung der Ersatzaufforstung mitgeteilt wird, damit diese in der Schutzverordnung aufgenommen werden könne.

## 3. Stellungnahme des Kantons St. Gallen

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformationen nahm am 29. Juni 2009 zum Projekt Stellung. Es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Übersetzstelle vorgebracht. Stellvertretend für weitere kantonale Ämter stellte es aber folgende Anträge zum Vorhaben:

### 3.1 Allgemeines

- Baubeginn und –ende sind dem Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Gewässer, anzuzeigen. Allfällige bauliche Änderungen im Gewässerbereich sind vor der Ausführung zu melden.
- Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen.
- Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen verlangt werden, ohne Anspruch auf Entschädigung.
- Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
- Dem zuständigen Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn Mitteilung zu machen. Er ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

### 3.2 Hochwasserschutz

Während der Bauarbeiten ist der Bereich des Gewässers stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.

### 3.3 Uferschutz / Flusssohlenschutz

- Dem Schutz der Ufer ist grundsätzlich grösste Beachtung zu schenken.
- Für die Bauarbeiten dürfen im Bereich des Gewässers und der Gewässerböschungen nur die unmittelbar erforderlichen Flächen beansprucht werden.
- Eventuell erforderliche Lager- und Installationsplätze sind ausserhalb dieses Bereiches anzulegen.
- Provisorische Einbauten (Pfähle usw.) sind jeweils bei Übungsende zu entfernen.

Der Kanton stellt schliesslich den Antrag, dass über die eigentliche Bauphase hinaus jede Übung, mit welcher Veränderungen der Flusssohle oder des Sitterufers verbunden sind, vorgängig mit den kantonalen Amtsstellen besprochen wird. Den betroffenen Ämtern soll ein Mitspracherecht für die Gestaltung von Schutzmassnahmen zukommen. Die entsprechenden Termine sind rechtzeitig dem Rechtsdienst Tiefbauamt mitzuteilen. Letzterer koordiniert die Massnahmenfindung kantonsintern.

### 3.4 Gewässerschutz

- Trübungen des Wassers aufgrund von Bauarbeiten sind zu vermeiden.
- Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten.

- Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufseher abzusprechen.
- Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.

Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet im Gewässerschutzbereich A<sub>0</sub> und damit nach Art. 29 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in einem besonders gefährdeten Bereich. Deshalb ist das Merkblatt „Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A<sub>0</sub>)“, AFU 173v6 zu beachten.

### 3.5 Ufergestaltung

- Die Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen unregelmässig zu gestalten.
- Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) sind variabel auszubilden und dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden.
- Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und zu bepflanzen.
- Es dürfen nur jene Steine hinterbetoniert werden, bei denen dies nachweislich erforderlich und in den Gesuchsunterlagen bezeichnet ist. Die Fugen dieser einzubetonierenden Steine müssen mindestens auf halbe Steintiefe frei von Beton bleiben.
- Für die Bepflanzungen im Bereich des Gewässers und der Gewässerböschungen sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass sich keine exotischen Problempflanzen (Neophyten) ansiedeln oder ausbreiten können. Es handelt sich dabei insbesondere um den Japan-Knöterich (*Reynoutria japonica*), die Kanadische oder spätblühende Goldrute (*Solidago canadensis* bzw. *serotina/gigantea*), das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), den Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und die aufrechte Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*).
- Allfällig mit ober- oder unterirdischen Pflanzenteilen solcher Arten durchsetzter Humus muss sicher entsorgt werden und darf nicht weiterverschleppt werden.

### 3.6 Boden

Im fraglichen Gebiet sind dem Kanton keine Verdachtsflächen bekannt. Sollte wider Erwarten während der Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sicherzustellen.

## 4. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 2. November 2009 zeigt sich das BAFU mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Es folgt der Argumentation des Kantons vorbehaltlos und verweist für seine Anträge zu einzelnen Umweltaspekten auf die vom Kanton bereits gestellten Anträge. Insbesondere weist die Fachbehörde nochmals darauf hin, dass dem Uferschutz grösste Beachtung geschenkt werden muss und deshalb in der Betriebsphase sämtliche provisorische Einbauten jeweils nach Übungsabbruch wieder zu entfernen sind.

## 5. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

### 5.1 Allgemeines

Vorliegend wird eine bereits bestehende Baute beurteilt. Insofern beziehen sich folgende Ausführungen vorwiegend auf den Betrieb der Anlage bzw. auf die damit verbundenen militärische Übungen (Art. 29 Abs. 3 lit. d MPV).

Der zu querende Fluss (Sitter) ist ein kantonales Gewässer mit Anschluss an ein interkantona-les Gewässer (Thur). Aufgrund möglicher Auswirkungen auf Dritte verlangt der Kanton des-halb, dass er selbständig eine Anpassung der Anlage auf Kosten des Eigentümers fordern kann, wenn wichtige öffentliche Interessen durch die militärische Baute bedroht werden, bzw. die Umweltsituation eine solche auf dem Bundesgelände erfordert.

Als Eigentümer der Übersetzstelle hat der Bund gemäss Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; *SR 220*) den Schaden zu ersetzen, den dieser infolge fehlerhafter Anlage oder Herstel-lung oder mangelhafter Unterhaltung verursacht (Werkeigentümerhaftung). Auf bundeseige-nem Gebiet entscheidet einzig die Plangenehmigungsbehörde im entsprechenden Verfahren über die Anpassung einer bestehenden Anlage. Sollte es sich dabei um eine wesentliche An-passung im Sinne von Art. 32 MPV handeln, stünde dem Kanton erneut ein Anhörungsrecht zu.

Grundsätzlich sind für militärische Bauten und Anlagen keine kantonalen Pläne und Bewilli-gungen erforderlich (Art. 126 Abs. 3 Militärgesetz; MG; *SR 510.10*). Dem Kanton steht somit kein Recht zu, selbständig eine bauliche Änderung auf Bundesgebiet zu veranlassen. Indes beachtet der Bund das kantonale Recht, wenn dies die Erfüllung der Aufgaben der Landesver-teidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Zudem steht dem Kanton natürlich frei, den Nutzer auf die Notwendigkeit einer baulichen Änderung hinzuweisen. Die Kostenpflicht so-wohl für Bauten, als auch für Schäden nach Art. 58 Abs. 1 OR trägt in jedem Fall der Bund.

## 5.2 Informationspflicht

Fluss- und Uferbereiche sind besonders sensible und schützenswerte Lebensräume. Die beste-hende Übersetzstelle liegt im Gebiet eines nationalen ökologischen Netzwerkes (Fliessgewäs-ser-Kernzone und Feuchtgebiet-Ausweitzungszone). Bei Arbeiten daran ist deshalb grösste Vorsicht vor Beschädigung und Verschmutzung geboten.

Grundsätzlich trifft den Nutzer eine Meldepflicht gegenüber dem Kanton für jede bauliche Massnahme und grössere Übung an der Übersetzstelle. Sind dabei Terrainbewegungen oder Ersatzmassnahmen im Gelände nötig, so werden jeweils auch die betroffenen Gemeinden informiert. Der zuständige Jagd- und Fischereiaufseher ist möglichst frühzeitig, wenigstens aber zwei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen.

## 5.3 Natur- und Landschaft

Gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; *SR 451*) sind insbeson-dere Uferbereiche und Hecken zu schützen. Die Ufervegetation darf weder gerodet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (Art. 21 NHG). Eine Ausnahmegewilligung kann gemäss Art. 22 Abs. 3 NHG bei standortgebundenen Vorhaben durch die Genehmigungsbehörde erteilt werden.

Die Nutzung der Übersetzstelle wird laut der Gesuchstellerin weder das nahe Gewässer, noch dessen Ufervegetation beeinträchtigen. Für die beim Bau der provisorischen Auflager entfernte Ufervegetation leistete die Gesuchstellerin bereits im Rahmen des Projektes „Natur, Landschaft und Armee“ (NLA) im November 2006 Ersatz. Mit der Massnahme Nr. 6044 (Pflanzen von neuem Ufergehölz) erfüllte die Gesuchstellerin die gesetzliche Pflicht nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG, zur Vornahme von Ersatzmassnahmen. Die nachträgliche Ausnahmegewilligung für die Entfernung der Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 3 NHG wird erteilt.

Gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GScGV; *SR 814.20*) legt der Kanton für Gewässer auf seinem Gebiet einen genügenden Gewässerraum fest. Damit stellt der Gesetzgeber die folgenden Funktionen sicher:

- Natürliche Funktion der Gewässer
- Schutz vor Hochwasser
- Gewässernutzung

Die Nutzer der Anlage respektieren den entsprechenden Gewässerraum, welchen sie dem kantonalen Recht entnehmen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Anordnungen von Übungen und temporären Bauten die genannten Funktionen des Gewässers nicht gefährden. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

#### 5.4 Ufergestaltung / Flusssohlenschutz

Der Kanton stellt diverse Anträge zur Art und Weise, wie das Ufer mit Steinen verbaut und die Böschung bepflanzt werden soll. Das bestehende Provisorium wurde mit einem Blockwurf und Holzpfählen gelegt, mit Erdreich aufgeschüttet und anschliessend verdichtet. In der heutigen Situation sieht die Genehmigungsbehörde keinen Handlungsbedarf für zusätzliche Massnahmen, zumal die Ersatzbepflanzung für gerodetes Ufergehölz (Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG) bereits erfolgt ist.

Wie auch das BAFU feststellt, handelt es sich bei den kantonalen Anträgen um taugliche Begehren, den Uferschutz zu gewährleisten. Deshalb wird die Gesuchstellerin mit einer entsprechenden Auflage verpflichtet, jede künftige bauliche Änderung, sei es während Übungen oder nicht, nach den kantonalen Vorgaben zum Uferschutz auszuführen.

Grundsätzlich sind nach jeder Übung die provisorischen Bauteile vollständig zurückzubauen. Der Nutzer dieser Anlage wird auch verpflichtet, Schäden am Gelände zu beheben oder aber Ersatzmassnahmen zu treffen.

#### 5.5 Gewässerschutz

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; *SR 814.20*) ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Zu den gefährdenden Stoffen zählt auch Betonwasser. Sollten zusätzliche Bauarbeiten an den Auflagern nötig sein, so stellt die Gesuchstellerin sicher, dass kein Baugruben- oder Zementwasser in die Sitter gelangen kann. Falls nötig, legt der Bauherr den Baubereich zur Sicherheit trocken (Wasserhaltung). Jedenfalls sind vor einem allfälligen Baubeginn die interessierten kantonalen Behörden zu informieren. Die Gesuchstellerin beachtet, wie vom Kanton in seiner Stellungnahme gefordert, das Merkblatt „Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A<sub>II</sub>)“ des AFU 173v6.

#### 5.6 Fischerei

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; *SR 923.0*) brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit die Interessen der Fischerei berührt werden könnten. Für die Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 21 Abs. 4 BGF die militärische Genehmigungsbehörde zuständig. Die zuständige Behörde hat nach Art. 9 Abs. 1 BGF alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen (Bst. a); die freie Fischwanderung sicherzustellen (Bst. b); die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen (Bst. c) und zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden (Bst. d).

Vorderhand sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung sprechen. Sie wird mit der vorliegenden Plangenehmigung erteilt. Um sicherzustellen, dass die genannten Bestimmungen auch während des Betriebs durch die Truppe befolgt werden, muss jede Übung dem zuständigen Fischereiaufseher gemeldet werden. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

## 5.7 Hochwasserschutz

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) müssen Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt.

Die Auflager bilden Teil des Ufers. Im vorliegenden Fall sind deshalb Gewässerbereiche während Bau- und Übungsarbeiten stets soweit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt. Bauarbeiten an den Auflagern selbst sind ausschliesslich bei Niedrigwasser auszuführen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

## 5.8 Boden / Abfall

Nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo; SR 814.12) muss, wer Boden aushebt, damit so umgehen, dass der Boden wieder als solcher verwendet werden kann. Seine Fruchtbarkeit darf dabei höchstens kurzfristig durch physikalische Belastung beeinträchtigt werden (Abs. 2). Sollte während Bauarbeiten wider Erwarten verschmutztes / belastetes Erdmaterial zum Vorschein kommen, stellt der Bauherr eine umweltgerechte Entsorgung nach der technischen Verordnung über Abfall (TVA) sicher. Das Aushubmaterial muss grundsätzlich zur Rekultivierung verwendet werden.

Wer Bau- und Abbrucharbeiten ausführt, darf gemäss Art. 9 Abs. 1 TVA Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle dem erwähnten Gesetz entsprechend trennen. Es gilt zu beachten, dass es sich bei überschüssigem Aushubmaterial gemäss der Definition von Art. 7 Abs. 6 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) ebenfalls um Abfall handelt.

## C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

## III

*und verfügt demnach:*

### 1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Heeresstabes, Immobilien Heer, vom 28. Februar 2009, in Sachen Gemeinden Häggenschwil und Waldkirch SG; Truppenübungsplatz Bernhardzell; Neubau Übersetzstelle Hiltern

mit den nachstehenden Unterlagen:

|   |                           |
|---|---------------------------|
| – Technischer Bericht                             | vom 16. August 2008       |
| – Gesamtkonzept Übersetzstellen                   | vom 1. Oktober 2003       |
| – Bericht über besonders tangierte Umweltbereiche | vom 27. Februar 2009      |
| – Fotodokumentation                               | Oktober 08 bis Februar 09 |

|  |                   |
|--|-------------------|
| – Planbeilagen                             |                   |
| Ausschnitt LK 1:25'000                     |                   |
| Situationsplan Gde Waldkirch, Parz. 843    | vom 28. Feb. 2006 |
| Situationsplan Gde Häggenschwil, Parz. 464 | vom 28. Feb. 2006 |
| Grundbuchauszug Gde Waldkirch              | vom 28. Feb. 2006 |
| Grundbuchauszug Gde Häggenschwil           | vom 28. Feb. 2006 |
| Grundriss Bauprojekt Situation 1:200       | vom 16. Aug. 2006 |
| Längenprofil 1:200/100                     | vom 16. Aug. 2006 |
| Querprofile 1:100                          | vom 16. Aug. 2006 |

wird unter Auflagen *genehmigt*.

## 2. Fischereirechtliche Bewilligung

Die Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 BGF i.V.m. Art. 126 Abs. 2 MG für einen technischen Eingriff in die Sitter am Standort Hiltern wird unter Auflagen erteilt.

## 3. Bewilligung zum Eingriff in die Ufervegetation

Die Bewilligung nach Art. 22 Abs. 3 NHG für einen Eingriff in die Ufervegetation am Standort Hiltern wird unter Auflagen erteilt.

## 4. Auflagen

- a. Weitere Bauarbeiten bzw. die Daten, an welchen sie geplant sind, müssen dem Tiefbauamt des Kantons St. Gallen frühzeitig angezeigt werden.
- b. Die Daten, an welchen Übungen der Genietruppen stattfinden, sind den kantonalen und kommunalen Behörden frühzeitig mitzuteilen.
- c. Unterhaltsarbeiten und bauliche Veränderungen sind bei Niederwasser durchzuführen.
- d. Die Abflusskapazität muss stets so gross sein, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- e. Jeder Eingriff in die Ufervegetation oder Flusssohle ist dem zuständigen Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
- f. Lager- und Installationsplätze dürfen nicht unmittelbar am Ufer angelegt werden.
- g. Bauarbeiten im Bereich des Gewässers sind grundsätzlich unter einer Wasserhaltung durchzuführen.
- h. Nach jeder Übung sind die provisorischen Einbauten wieder zu entfernen.
- i. Die Funktionen des Gewässerraums müssen während und nach einer Übung aufrechterhalten werden können.
- j. Die Ufergestaltung hat im Sinne der kantonalen Stellungnahme zu erfolgen.
- k. Überschüssiges, unverschmutztes Aushubmaterial ist wieder zu verwenden (beispielsweise zur Geländemodellierung).
- l. Übrige Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten und ansonsten gesetzeskonform und unter schriftlichem Nachweis gegenüber dem Kanton zu entsorgen. Es gilt die Wegleitung „Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten“ zu beachten.

- m. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass Bodenverdichtungen sowie Verfrachtungen von verschmutztem auf sauberen Boden vermieden werden.
- o. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

#### 5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

#### 6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

#### 7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

### **EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

#### Eröffnung an

- Heeresstab Immobilien Heer, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern (Beilage: 1 Gesuchsdossier, 2 Beilagedossiers, per Kurier)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Gemeinderat Waldkirch, Bernhardzellerstrasse 78, 9205 Waldkirch (R)
- Gemeindeverwaltung Häggenschwil, Dorfstrasse 18, 9312 Häggenschwil (R)

#### Beilage

- Kantonale Stellungnahme vom 29. Juni 2009

z K an

- armasuisse Immobilien, PFM
- Heeresstab, Immobilien Heer, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach 8010 Zürich